



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. September 2016
(OR. en)

11689/16

DENLEG 73
AGRI 449
SAN 314

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11675/16 DENLEG 70 AGRI 446 SAN 310 + ADD 1

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Gemäß Artikel 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/32/EG¹ sind Änderungen an deren Anhang I im Bereich der Verwendung von Lösungsmitteln, der Bedingungen ihrer Verwendung und der Rückstandshöchstwerte unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts von der Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle anzunehmen, wobei die Frist für eine Ablehnung durch das Europäische Parlament und den Rat auf zwei Monate² verkürzt wird.

¹ Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 3).

² Siehe Artikel 4 Unterabsatz 3 und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/32/EG.

2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG⁴ des Rates bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme des eingangs genannten Richtlinienentwurfs hat die Kommission am 13. Juli 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der den Richtlinienentwurf einstimmig⁵ gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission den Richtlinienentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 8. August 2016 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Richtlinienentwurfs mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 9. August 2016 ersucht, bis zum 8. September 2016 anzugeben, ob sie den Richtlinienentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Richtlinienentwurf in der Fassung des Dokuments 11675/16 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Richtlinie ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁵ 27 Mitgliedstaaten, die 99,43 % der EU-Bevölkerung ausmachen, stimmten dafür; ein Mitgliedstaat war nicht vertreten.